Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang Hannover, den 7. 12. 2022 Nummer 49

INHALT

	Staatskanzlei Beschl. 8. 11. 2022, Neubildung der Niedersächsischen Landesregierung; Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung		H.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz RdErl. 25. 11. 2022, Dienstkleidung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht in der See- und Küstenfischerei des Landes Niedersachsen	1699 1701
	gerechter Jahresabschlüsse; Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG RdErl. 21. 11. 2022, Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei 20444 Bek. 29. 11. 2022, Aufhebung der "Julius-und-Louise-Gehrt-Stiftung" RdErl. 30. 11. 2022, Geobasisdaten Niedersachsen 21160 RdFrl. 30. 11. 2022, Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken 21160	1692 1692 1692	K. L.	tung, Ümsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT- Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz an das SLA 20120 Justizministerium Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung at für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bek. 23. 11. 2022, Änderung der Satzung der "Maximilian	1703
D.	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Erl. 17. 11. 2022, Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin oder den Niedersächsischen Sozialminister in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) 21147 Bek. 24. 11. 2022, Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2023 aufzubringenden Betrages	1694	Kü	May Stiftung" Bek. 24. 11. 2022, Anerkennung der "Horst Depine Stiftung" edersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, sten- und Naturschutz Bek. 28. 11. 2022, Öffentliche Bekanntmachung; Planfest- stellungsverfahren für den Ausbau und Neubau der Hoch- wasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschließ- lich Höherlegung der Kreisstraße 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante) VO 1. 12. 2022, Verordnung über die Widmung des links- seitigen Allerdeiches zwischen den Ortslagen Bosse und Frankenfeld/Aller im Verbandsgebiet des Deichverbandes Frankenfeld-Hedern im Landkreis Heidekreis Bek. 7. 12. 2022, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes der Flöthe im Landkreis Diepholz attliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	1703 1703 1704 1705 1707
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur Bek. 7. 12. 2022, Satzung der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen	1697		Bek. 7. 12. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MSW-Chemie GmbH, Langelsheim)	1710
F.	Kultusministerium Erl. 29. 11. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms HAUPTSACHE:MUSIK	1699		Bek. 23. 11. 2022, Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation (Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf)	1712
G.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Bek. 7. 12. 2022, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1699		Bek. 22. 11. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Olenex Edible Oils GmbH, Brake)	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

A. Staatskanzlei

Neubildung der Niedersächsischen Landesregierung; Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung

Beschl. d. LReg v. 8. 11. 2022 — 201-01431/03/02 —

- VORIS 20100 -

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch Beschl. v. 31. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 828) — VORIS 20100 —

Die Landesregierung hat mit Wirkung vom 8. 11. 2022 beschlossen:

- 1. Aus dem MU geht die Abteilung 6 (Städtebau und Wohnen) auf das MW über.
- 2. Aus dem MW geht die Abteilung 1 (Wirtschaftsordnung und Arbeitsmarkt) mit Ausnahme:
- des Referates 14 (NBank und EU-Bescheinigungsbehörde),
- des Referates 15 (Wettbewerbs- und Energiekartellrecht, Landeskartellbehörde) sowie
- des Referates 16 (Öffentliches Auftragswesens, Preisrecht, Vergabekammer)

auf das MS über.

Die bisher im Referat 12 (Arbeits- und Tarifrecht, Finanzdienstleistungen) erledigte Aufgabe des Referatsteils 12.2 (Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Börse, Steuern) verbleibt als solche bei MW.

- 3. MW und MS werden gebeten, bilateral zu klären, inwieweit einzelne Aufgaben des bisherigen Referats 11 (Wirtschaftsund Arbeitsmarktpolitik) keine hinreichenden Bezüge zur Arbeitsmarktpolitik aufweisen und daher auch zukünftig im MW wahrgenommen werden sollten.
- 4. Folgende Ministerien werden in Abänderung der Anlage 1 des Bezugsbeschlusses umbenannt:
- "Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz" (MU) in "Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz" (MU),
- "Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung" (MW) in "Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung" (MW),
- "Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung" (MS) in "Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung" (MS).

— Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1690

Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe sowie für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Beschl. d. LReg. v. 8. 11. 2022 — StK-201-01430/01/33 und StK-201-01430/41 —

— VORIS 27400 —

Bezug: a) Beschl. v. 16. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 326), geändert durch Beschl. v. 6. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 166) — VORIS 27400 b) Beschl. v. 6. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 166)

- VORIS 27100 —
- 1. Die Landesregierung hat mit Wirkung vom 8. 11. 2022 Frau Landtagsabgeordnete Doris Schröder-Köpf als Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe abberufen sowie Frau Editha Westmann als Niedersächsische Landesbeauftragte für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler abberufen und Herrn Landtagsabgeordneten Deniz Kurku als Niedersächsischen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe berufen. Die bisherigen Aufgaben der Landesbeauftragten für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler werden von dem neuen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe mit übernommen
- 2. Die Aufgaben des Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe ergeben sich aus Nummer 2 sowie Nummer 3 zweiter Spiegelstrich des Bezugsbeschlusses zu a sowie aus Nummer 2 des Bezugsbeschlusses zu b.
- 3. Das Verbindungsbüro zur Landesbeauftragten für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im MWK wird aufgelöst.
- 4. Der Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe bleibt der StK zugeordnet und führt im Schriftverkehr die Bezeichnung "Niedersächsischer Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe bei der Niedersächsischen Staatskanzlei". Er erhält wie bisher laufenden Zugang zu den Akteuren in jeweils geeigneter Form. Zur Unterstützung der Arbeit des Landesbeauftragten bleibt ein Verbindungsbüro bei der StK eingerichtet.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse; Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG

Bek. d. MI v. 16. 11. 2022 — 32.12-10005 128 —

Bezug: Bek. v. 12. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 414)

1. Allgemeines

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO ist die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KomHKVO gehört auch die letzte Bilanz zu den Anlagen des Haushaltsplans und zu den vorzulegenden Unterlagen.

§ 129 Abs. 1 NKomVG normiert, dass der Jahresabschluss (JA) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist. Die Vertretung muss über den JA und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, beschließen.

Darüber hinaus gehört die erste Eröffnungsbilanz nach der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zu den Unterlagen, die der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sind (vgl. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 [Nds. GVBl. S. 342] in der bis zum 31. 12. 2014 geltenden Fassung).

Die o. g. gesetzlich normierten Fristen und Vorlagepflichten werden nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten.

Der Rückstand bei der Aufstellung und Beschlussfassung der JA kann wegen der Bedeutung der JA und insbesondere auch wegen der fehlenden Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nicht länger hingenommen werden. Primäres Ziel ist es, den Rückstand kontinuierlich abzubauen und die Lücke zwischen den gesetzlichen Erfordernissen und der tatsächlichen Beschlusslage so weit wie möglich zu reduzieren. Hierfür ist grundsätzlich eine einheitlich konsequente Aufsichtspraxis, auch im kreisund regionsangehörigen Bereich, erforderlich. Dabei kann die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Bestandteile einer Haushaltssatzung inhaltlich mit der vorzulegenden Beschlussfassung über die JA verknüpft werden.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, wie auf den jeweiligen Rückstand reagiert wird. In jedem Einzelfall ist von der Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen, wie schwerwiegend der Rückstand ist und ob eine Beurteilung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit auch ohne beschlossene JA möglich ist. Hierbei sind auch die individuellen Gründe für einen Rückstand aufzuklären und zu berücksichtigen. Unabhängig davon werden die folgenden ermessenslenkenden Hinweise gegeben.

2. Fallkonstellationen

2.1 Erste Fallkonstellation: Keine beschlossene erste Eröffnungsbilanz

Die Kommunen, die noch keine erste Eröffnungsbilanz beschlossen haben, befinden sich im deutlichen gesetzlichen Verzug und eine geordnete Haushaltswirtschaft kann dementsprechend nicht festgestellt werden. Da zwangsläufig auch noch keine Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen konnte, sind die Kommunen ihrer entsprechenden Verpflichtung nicht nachgekommen.

Als schärfstes Mittel kann die Kommunalaufsichtsbehörde den Haushaltsplan als unvollständig zurückweisen mit der Folge, dass die Genehmigungsfrist des § 176 NKomVG nicht beginnt. Die Kommune befindet sich dementsprechend in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 NKomVG

bis die beschlossene und durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte erste Eröffnungsbilanz vorgelegt wird.

Ob im jeweiligen Einzelfall dieses schärfste Mittel angemessen ist, hängt auch von anderen Faktoren der Haushaltslage ab, wie z. B. der Höhe der veranschlagten Kreditaufnahmen, der Verschuldung, der Höhe eventueller doppischer Fehlbeträge oder eines in der ersten Eröffnungsbilanz zu berücksichtigenden Soll-Fehlbetrages aus dem letzten kameralen JA und der voraussichtlichen Höhe der Nettoposition. Auch die Gründe für eine fehlende Beschlussfassung oder für eine noch ausstehende Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt sind hierbei zu berücksichtigen. Eine von der Kommune gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde jährlich nachzuhaltende aktualisierte Zeitplanung über den Stand der Aufstellung und mit kurzen Vollzugsfristen stellt insofern die Mindestfolge bei einer noch ausstehenden Eröffnungsbilanz dar.

2.2 Zweite Fallkonstellation: Mehr als drei Jahre Verzug bei der Beschlussfassung über die JA

Die Kommunen, die mit der Beschlussfassung der JA mehr als drei Jahre im Verzug sind, müssen ggf. bei der Kreditgenehmigung mit Einschränkungen rechnen.

Bei einem derartigen Rückstand muss die geordnete Haushaltswirtschaft mindestens infrage gestellt werden. Ob eine Teilversagung der veranschlagten Kreditaufnahmen angemessen ist, ist auch hier von der Kommunalaufsichtsbehörde im Einzelfall abzuwägen. Auch sind die bereits genannten Faktoren, wie z. B. die Höhe der beantragten Kreditaufnahmen, der Verschuldung und der in vorhergehenden JA festgestellten oder vorläufigen Nettoposition, der Stand der Fehlbeträge oder die individuellen Gründe des Rückstandes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann hier auch die Entwicklung der Jahresabschlussarbeiten in der Vergangenheit bedacht werden, so z. B. wenn die betroffene Kommune die Lücke zwischen den gesetzlichen Erfordernissen und der tatsächlichen Beschlusslage bereits reduzieren konnte oder sich fehlende JA in der Bearbeitung oder Prüfung befinden. Auch die Aufstellung eines Zeitplans mit konkreten Schritten zur Abarbeitung der ausstehenden JA und entsprechender Beschlüssenunter Berücksichtigung der Kapazitäten des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes, kann positiv berücksichtigt werden.

2.3 Dritte Fallkonstellation: Höchstens drei Jahre Verzug bei der Beschlussfassung über die JA

Bei Kommunen, die sich mit der Beschlussfassung über die JA höchstens drei Jahre in Verzug befinden, liegen zumindest belastbarere Daten als in der oben dargestellten zweiten Fallkonstellation vor. Daher kann in der Regel von der dort vorgeschlagenen Handhabung abgesehen werden. Hier dürften die üblichen kommunalaufsichtlichen Mittel (Zeitplan zur Beschlussfassung, Fristensetzungen, Sachstandsberichte o. ä.) ausreichend sein.

3. Sonstiges

Die Bezugsbekanntmachung tritt mit dieser Bek. außer Kraft.

Die Landkreise und die Region Hannover werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen entsprechend zu informieren.

An die Region Hannover und Landkreise

Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei

RdErl. d. MI v. 21. 11. 2022 **— 25.21-03501/1 —**

— VORIS 20444 —

Bezug: a) RdErl. d. MF v. 10. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 122), geändert durch RdErl. v. 9. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1210)
— VORIS 20444 —
b) RdErl. d. MF v. 3. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1266), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1434)

VORIS 20444

1. Inlandsdienstreisen

1.1 Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen der Polizeibeschäftigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erteilt die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Behörde der niedersächsischen Landespolizei.

Bei einer pauschalen Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen muss durch Präzisierung im Wortlaut die Wahrung des Maßstabes sichergestellt werden.

- 1.2 Die nachfolgend genannten Personen erhalten hiermit eine allgemeine Genehmigung, erforderliche Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von bis zu sieben Tagen durchzuführen:
- a) die Präsidentin oder der Präsident des Landeskriminal-
- b) die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und der Zentralen Polizeidirektion.
- c) die Direktorin oder der Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen.

2. Auslandsdienstreisen

- 2.1 Die im Bezugserlass zu a geregelten Zuständigkeiten sind zu beachten.
- 2.2 In Ausführung des Ersten Teils Nummer 1.6, 1. Spiegelstrich, des Bezugserlasses zu a wird hiermit eine allgemeine Genehmigung für die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Osnabrück für erforderliche Auslandsdienstreisen in die Niederlande erteilt. Dies gilt auch, soweit solche Auslandsdienstreisen repräsentative Belange berühren und für die Teilnahme an dortigen Fortbildungsveranstaltungen.
- 2.3 Auslandsdienstreisen von Beschäftigten der Polizei im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Einsatz von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Informantinnen oder Informanten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des MI. In Eilfällen kann die Genehmigung durch die Behördenleitung oder deren Vertretung erteilt werden.
- 2.4 Über andere als im Ersten Teil Nummer 1.6, 4. Spiegelstrich, des Bezugserlasses zu a genannte Auslandsdienstreisen im Rahmen der internationalen justiziellen und polizeilichen Rechtshilfe in Strafsachen soll das MI möglichst vor Reiseantritt nachrichtlich informiert werden.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Die Befugnis nach Nummer 1.1 kann auf andere Personen übertragen werden, soweit hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegt.
- 3.2 Die Befugnis nach Nummer 2.1 kann auf die Vertretung der Behördenleitung oder auf andere Personen auf Abteilungsleitungsebene und bei den Polizeidirektionen, soweit hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht, auf andere Personen auf Dezernatsleitungsebene übertragen werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen

- Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1692

Aufhebung der "Julius-und-Louise-Gehrt-Stiftung"

Bek. d. MI v. 29. 11. 2022 — 32.92-10243-352 011-1 —

Mit Schreiben vom 29. 11. 2022 hat das MI als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 13. 10. 2022 beschlossene Aufhebung der "Julius-und-Louise-Gehrt-Stiftung" genehmigt.

- Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1692

Geobasisdaten Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 30. 11. 2022 — 44-23043/51 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1112) - VORIS 21160 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2022 wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum "31. 12. 2022" durch das Datum "31. 12. 2024" ersetzt.

das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder-

sachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1692

Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken

RdErl. d. MI v. 30. 11. 2022 — 44-23405 —

- VORIS 21160 -

— im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 4. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1340, Nds. Rpfl. S. 377), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 7. 2021 (Nds. MBl. S. 1206, Nds. Rpfl. S. 334) VORIS 21160

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum "31. 12. 2022" durch das Datum "31. 12. 2024" ersetzt.

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder-

die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Nachrichtlich:

die Amtsgerichte (Grundbuchämter)

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin oder den Niedersächsischen Sozialminister in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge)

Erl. d. MS v. 17. 11. 2022 — 304-38860 —

— VORIS 21147 —

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Sozialministerin oder der Sozialminister des Landes Niedersachsen übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag die Ehrenpatenschaft in Verbindung mit der Gewährung einer Leistung i. S. von § 53 LHO für Familien mit Mehrlingskindern ab Drillingen (im Folgenden: Mehrlinge).
- 1.2 Familien mit Mehrlingen sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne personelle und finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Zweck der Förderung ist es daher, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Ehrenpatenschaft und auf die Gewährung der Leistung nach § 53 LHO besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Weiterreichende Verpflichtungen aus der Ehrenpatenschaft bestehen nicht.

2. Gegenstand der Leistung

Eine Leistung wird gewährt aus Anlass der Geburt und aus Anlass der Einschulung von Mehrlingen.

3. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind die leiblichen Eltern oder alleinerziehende leibliche Elternteile von Mehrlingen sowie andere Personen, denen das Personensorgerecht für die Mehrlinge übertragen worden ist, z. B. Adoptiveltern.

4. Leistungsvoraussetzungen

- 4.1 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger müssen zum Zeitpunkt der Geburt der Mehrlinge bzw. zum Zeitpunkt der Einschulung ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben und mit den Mehrlingen in einem Haushalt leben.
- 4.2 Die Leistung ist einkommensunabhängig.

5. Art, Umfang, Höhe der Leistung, Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- 5.1 Die aufgrund der Ehrenpatenschaft zu gewährende Leistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen zu je 250 EUR pro Mehrling gewährt. Der erste Teilbetrag wird aus Anlass der Geburt der Mehrlinge, der zweite aus Anlass der Einschulung gewährt.
- 5.3 Der Zuschuss wird nur an ein Elternteil bzw. eine Sorgeberechtigte oder einen Sorgeberechtigten gewährt.
- 5.4 Der Zuschuss ist eine zweckgebundene Leistung i. S. der Nummer 1.2 und dient insoweit nicht dem gleichen Zweck, wie die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 6.2 Die Leistung wird auf schriftlichen Antrag (Anlage) gewährt. Der Antrag ist innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Geburt bzw. nach der Einschulung oder nach Erhalt der Schulbescheinigung (frühestens jedoch drei Monate

- vor der Einschulung) zu stellen. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 6.3 Die Auszahlung der Leistung erfolgt jeweils als Einmalbetrag zur Geburt bzw. zur Einschulung der Mehrlinge.
- 6.4 Das LS übersendet eine Kopie des Leistungsbescheides sowie die für die Veranlassung der Ehrenpatenschaft erforderlichen Daten an das MS.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Nachrichtlich:

An

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

- Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1693

Anlage

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Domhof 1 31134 Hildesheim

Antrag auf Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin oder den Niedersächsischen Sozialminister in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (jeweils ab Drillingen)

Antragstellende Person

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer tagsüber*)	
E-Mail-Adresse*)	

^{*)} Für Rückfragen — Angaben sind freiwillig.

Angaben zu den Kindern

Geburtsdatum der Kinder	
Name, Vorname	

Angaben zur Kontoverbindung

Kontoinhaberin/Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Name der Bank	

Vorzulegende Bescheinigungen

- Geburtsurkunden der Kinder
- Nachweis über den Hauptwohnsitz der antragstellenden Person (aktuelle Meldebescheinigung oder lesbare Kopie des Personalausweises, Vor- und Rückseite)
- Nachweis des Personensorgerechts bei anderen als den leiblichen Eltern
- Nachweis der Einschulung

Die Leistung wird beantragt aus Anlass					
der Geburt der Einschulung.					
Hinweis: Die Leistung beträgt jeweils 250 EUR je Mehrling.					
Die Kinder wohnen mit mir in einem Haushalt.					
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben wird hiermit versichert:					
Ort, Datum Unterschrift					

Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2023 aufzubringenden Betrages

> Bek. d. MS v. 24. 11. 2022 — 404.23-41201/5204 (42/2023) —

Gemäß \S 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Investitionen der Niedersächsischen Krankenhäuser im Kalenderjahr 2023 einen Betrag in Höhe von 136 064 305,88 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

- 1. Finanzierungsmittel nach \S 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG für die Förderung nach \S 9 Abs. 1 KHG
- 1.1 Für das Jahr 2023 sieht der Haushaltsplan 2022/2023 folgende Ausgabenansätze vor:
 - a) Kapitel 0541 Ausgabetitelgruppe 70/71 Sondervermögen "Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung"
 - b) Kapitel 0541 150 000 000,00 EUR Ausgabetitelgruppe 74/75 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG
 - c) Kapitel 0541 Ausgabetitelgruppe 77 Krankenhausstrukturfonds (abzüglich Bundesanteil)
 - d) Kapitel 0541 26 313 000,00 EUR. Ausgabetitelgruppe 93/95 Zins- und Tilgungsleistungen für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung
- 1.2. An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG zu 40 %:
 - e) Kapitel 0541 60 000 000,00 EUR Einnahmetitelgruppe 74
 - f) Kapitel 0541 Einnahmetitelgruppe 77

0 EUR

0 EUR

0 EUR

- g) Kapitel 0541 10 525 200,00 EUR Einnahmetitel 333 93 zur Ausgabetitelgruppe 93/95
- h) Sondervermögen 5054 18 400 000,00 EUR Einnahmetitel 333 11 Maßnahmen nach § 12 a KHG
- i) Sondervermögen 5054 14 933 000,00 EUR Einnahmetitel 333 12 Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 Abs. 1 KHG
- j) Sondervermögen 5054 0 EUR. Einnahmetitel 333 15 Maßnahmen des Zukunftsprogramms Krankenhäuser nach § 14 a KHG

- 1.3 Aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2021 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 zusätzlich zu erbringen:
 - k) Sondervermögen 5054 1 008,00 EUR Einnahmetitel 333 11 Maßnahmen nach § 12 a KHG
 - l) Sondervermögen 5054 1 309,33 EUR Einnahmetitel 333 12 Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 Abs. 1 KHG
 - m) Sondervermögen 5054 784,00 EUR. Einnahmetitel 333 15 Maßnahmen des Zukunftsprogramms Krankenhäuser nach § 14 a KHG
- 1.4 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2021 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 zu erstatten
 - n) Einnahmetitelgruppe 74
 o) Kapitel 0541 Titel 333 93
 p) Kapitel 0541
 Einnahmetitelgruppe 77
 8 639 994,11 EUR
 167,73 EUR
 687 037,72 EUR
- 1.5 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
 - q) Kapitel 0541 10 525 032,27 EUR Titel 333 93
 - e) Kapitel 0541 51 360 005,89 EUR Einnahmetitelgruppe 74
 - s) Kapitel 0541 687 037,72 EUR Einnahmetitelgruppe 77
 - t) Sondervermögen 5054 18 401 008,00 EUR Einnahmetitel 333 11
 - u) Sondervermögen 5054 14 934 309,33 EUR Einnahmetitel 333 12
 - v) Sondervermögen 5054 784,00 EUR. Einnahmetitel 333 15
- Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG ohne § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG
- 2.1 Für das Jahr 2023 sieht der Haushaltsplan 2022/2023 folgende Ausgabeansätze vor:
 - w) Kapitel 0541 7 130 000,00 EUR Ausgabetitelgruppe 67/68 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
 - x) Kapitel 0541 117 459 000,00 EUR. Ausgabetitelgruppe 73 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG
- 2.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 %:
 - y) Kapitel 0541 2 376 666,67 EUR Einnahmetitel 233 72 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
 - z) Kapitel 0541 39 153 000,00 EUR. Einnahmetitel 333 72 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG
- 2.3 Aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2021 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 zusätzlich zu erbringen:
 - aa) Kapitel 0541 193 563,57 EUR. Einnahmetitel 233 72 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
- 2.4 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2021 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 zu erstatten:

bb) Kapitel 0541 193 026,13 EUR. Einnahmetitel 333 72 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG

- 2.5 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
 - cc) Kapitel 0541 2 570 230,24 EUR Einnahmetitel 233 72
 - dd) Kapitel 0541 38 959 973,87 EUR. Einnahmetitel 333 72
- 3. Der im Jahr 2023 aufzubringende

Beitrag beträgt somit 136 064 305,88 EUR (Summen Nrn. 1.5 und 2.5).

4. Dieser Betrag ist im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2023 wie folgt zu vereinnahmen:

Kapitel 0541 Titel 333 93-3	10 525 032,27 EUR		
Kapitel 0541 Titel 233 72-6	2 570 230,24 EUR		
Kapitel 0541 Titel 333 72-0	38 959 973,87 EUR		
Kapitel 0541 Titel 333 74-7	51 360 005,89 EUR		
Kapitel 0541 Titel 333 77-1 (Verrechnung bei Titel 333 74-7)	— 687 037,72 EUR		
Sondervermögen 5054 Titel 333 11-8	18 401 008,00 EUR		
Sondervermögen 5054 Titel 333 12-6	14 934 309,33 EUR		
Sondervermögen 5054 Titel 333 15-0	784,00 EUR.		
(Verrechnung bei 5054 Titel 333 12-6)			

 Finanzierungsmittel, die über den hiermit mitgeteilten Betrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG im übernächsten Jahr aufzubringen. Sie werden bei der Bekanntgabe des im Jahr 2025 zu erhebenden Betrages berücksichtigt.

An die Landkreise und kreisfreien Städte das Landesamt für Statistik Niedersachsen Nachrichtlich: An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1694

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausfällen

Erl. d. MS v. 28. 11. 2022 — 303.31-51 720/1 —

- VORIS 21133 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- $1.1\,$ Das Land gewährt nach § 12 AG SGB VIII, § 10 des Jugendförderungsgesetzes (im Folgenden: JFG), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit sowie zum Ausgleich von Verdienstausfällen.
- 1.2 Ziel ist es, zur Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit auf Landesebene junge Menschen durch Bildungsmaßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies soll mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten Angeboten geschehen. Die Angebote sollen an den Lebenswelten, Interessen, individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Menschen ansetzen und ihre soziale Kompetenz, ihre Persönlichkeitsbildung sowie das Lernen in Kooperation und Teamarbeit stärken. Weiterhin soll ehrenamtliches Engagement in der verbandlichen Jugendarbeit sichergestellt und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- die Senkung der Teilnahmekosten der Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 5
 JFG und § 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit sowie
- der Ausgleich von Verdienstausfall der ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden bei der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit i. S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports sowie an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene.

Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit kann auch die Senkung von Teilnahmekosten der Bildungsveranstaltungen von unter sechsstündiger Dauer gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an den Bildungsveranstaltungen soll das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Jugendgruppenleitende in verantwortlicher Funktion.
- $4.2\,$ Die Bildungsveranstaltungen müssen überwiegend von Teilnehmenden aus Niedersachsen besucht werden.
- 4.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct) und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch oder anderen Jugendwerken gefördert werden.
- 4.4 Die Bildungsveranstaltungen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf angemessen berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung zur Senkung der Teilnahmekosten beträgt
- 5.2.1 bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer
 - mit Übernachtung bis zu 23 EUR je Tag und Teilnehmenden,
 - ohne Übernachtung bis zu 13 EUR je Tag und Teilnehmenden und
- 5.2.2 bei Bildungsveranstaltungen von unter sechsstündiger Dauer bis zu 7,50 EUR je Tag und teilnehmender Person.

Daneben wird bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer eine Zuwendung zur Senkung der Fahrkosten der Teilnehmenden gewährt. Für die Berechnung dieser Zuwendung werden bis zu einer einfachen Entfernung von 400 Kilometern die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch der Preis für Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse Eisenbahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück, unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen, zugrunde gelegt. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC/EC/ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden.

5.3 Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstausfall beträgt für jeden vollen Arbeitstag nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung bis zu 100 EUR. Im Fall nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage wird die Zuwendung entsprechend gewährt. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden, oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Zuwendung anzurechnen.

Ausgenommen von der Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstausfall sind die hauptamtlichen Kräfte des Trägers der Maßnahme.

5.4 Abweichend von der VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO können auch Zuwendungen gewährt werden, die insgesamt 2 500 EUR nicht übersteigen. Die Mindestförderhöhe beträgt

6.Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 6.3 Die Zuwendung gemäß Nummer 5.2 wird grundsätzlich durch einen Einzelantrag beantragt, der Angaben über die voraussichtlichen Teilnahmezahlen, die voraussichtliche Zuwendungshöhe und die vorgesehenen Themenbereiche
- 6.4 Anstatt eines Einzelantrags für eine einzelne Bildungsveranstaltung können auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen, Zuwendungen nach Nummer 5.2 auch mit einem Gesamtplan beantragen. Dazu legen sie der Bewilligungsbehörde zum Anfang eines jeden Jahres vor Beginn der Bildungsveranstaltungen einen Gesamtplan vor. Der Gesamtplan muss auch die Erklärungen der Zuwendungsempfänger enthalten, dass sie dem Verteilungsvorschlag des Landesjugendrings Niedersachsen gemäß Nummer 6.6 zustimmen, sofern der vorgelegte Gesamtplan Gegenstand eines solchen Verteilungsvorschlags ist.
- 6.5 Für die Bildungsveranstaltungen sind Gesamtpläne wie folgt vorzulegen:
- 6.5.1 Die Landesverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor.
- 6.5.2 Die Dachverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor, die sie im Bereich ihrer Mitgliedsverbände in eigener Verantwortung durchführen wol-

Für die Nummern 6.5.1 und 6.5.2 können — abgesehen von Bildungsveranstaltungen zentraler Art, die die Landes-/ Dachverbände selbst durchführen — Bildungsveranstaltungen auch in Teilorganisationen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden. Auch in einem solchen Fall ist der Landes-/Dachverband der für die betreffenden Bildungsveranstaltungen verantwortliche Antragsteller, Empfänger und Verwender der Landeszuwendung.

6.6 Der Landesjugendring Niedersachsen kann der Bewilligungsbehörde einen begründeten Vorschlag für die Verteilung der in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf seine Mitgliedsverbände machen.

- 6.7 Für Einzelbewilligungen nach Nummer 6.3 sind im Verwendungsnachweis nachzuweisen
- 6.7.1 als Einnahmen
 - die von den Teilnehmenden gezahlten Tagungsbeiträge (Netto-Teilnahmebeitrag),
 - die Landeszuwendung,
 - sonstige Einnahmen;
- 6.7.2 als Ausgaben
 - die Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung,
 - die Ausgaben für Referentinnen und Referenten,
 - die erstatteten Fahrtkosten;
- 6.7.3 als Beleg ist die vollständige Teilnahmeliste beizufügen. Aus der Teilnahmeliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage der Teilnehmenden sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Seminarleitung bestätigt die Richtigkeit mit einer Unterschrift. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm vorzulegen.
- 6.8 Für Gesamtbewilligungen nach Nummer 6.4 ist der zahlenmäßige Nachweis und der Sachbericht für jede einzelne Bildungsveranstaltung entsprechend der Nummer 6.7 zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger versichert, dass nur die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung angemessenen und nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Träger gedeckten Ausgaben der Berechnung der Teilnahmebeiträge zugrunde gelegt worden sind. Unberührt bleibt die Befugnis des Zuwendungsempfängers, von den Teilnehmenden höhere als zur Ausgabendeckung erforderliche Beiträge zu verlangen, wenn die Überschüsse aus den Teilnahmebeiträgen nach der Versicherung des Zuwendungsempfängers dazu verwandt worden sind, die Teilnahmebeiträge einer anderen Bildungsveranstaltung herabzumindern (Aufstockung der Eigenmittel). Überschüsse, die bei einer Bildungsveranstaltung oder sonstigen Maßnahme dadurch entstehen, dass die Zuwendung gemäß Nummer 5.2 höher ist als die tatsächlichen Ausgaben, sind zurückzuzahlen.
- 6.9 Die Bewilligungsbehörde bestimmt Form und Inhalt der Vordrucke, die zur Beantragung sowie für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zum Ausgleich von Verdienstausfall nach Nummer 5.3 erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Nachrichtlich:

den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss den Niedersächsischen Landesbeirat für Jugendarbeit

den Landesjugendring Niedersachsen e. V

die Sportjugend Niedersachsen

das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Arbeitsgemeinschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen e. V. (OKJA)

die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Satzung der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Bek. d. MWK v. 7. 12. 2022 — 76611-AdW-2205/2021-5285/2022-14300/2022 —

In der Plenarsitzung vom 4. 11. 2022 wurde die Neufassung der Satzung der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen beschlossen (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1697

Anlage

Satzung der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Die von König Georg II. von Großbritannien, Kurfürsten von Hannover, im Jahre 1751 begründete "Königliche Societät der Wissenschaften" führt den Namen "Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen". Die folgende Satzung tritt anstelle der bisherigen.

I. Abschnitt

Die Akademie, ihre Klassen und ihre Mitglieder

§ 1

Die Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen hat die Aufgabe, in eigener Arbeit und im Zusammenwirken mit den gelehrten Körperschaften des In- und Auslandes der Wissenschaft zu dienen.

§ 2

Die Akademie hat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Sitz in Göttingen. Sie führt ein Siegel, hat die ihrem Gebrauch gewidmeten Räume und das ihr aus öffentlichen und eigenen Mitteln zufließende Einkommen.

§ 3

Die Akademie besteht aus zwei Klassen, einer mathematisch-naturwissenschaftlichen und einer geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen.

§ 4

Die Akademie hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder, außerdem Ehrenmitglieder. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder gehören innerhalb der Akademie nur einer Klasse an.

§ 5

- (1) Ordentliche Mitglieder können Gelehrte werden, die ihren Wohnsitz in Norddeutschland haben. Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 80, in jeder Klasse 40.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Akademie und ihrer Klasse teilzunehmen, bei Wahlen und Beschlüssen abzustimmen sowie an der Universität Göttingen Vorlesungen zu halten; sie stehen in der Benutzung der Universitätsbibliothek den Göttinger Universitätslehrern gleich. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben der Akademie mitzuarbeiten, insbesondere an ihren Sitzungen teilzunehmen und zu ihren Veröffentlichungen beizutragen.
- (3) Vollendet ein ordentliches Mitglied das 70. Lebensjahr oder verlegt es seinen Wohnsitz aus Norddeutschland, so ist es für immer von seinen Pflichten entbunden. Unbeschadet seiner fortbestehenden Rechte ist es nicht mehr in die Höchstzahl einzurechnen. Im Krankheitsfalle oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann ein Mitglied seine Entpflichtung beantragen.

§ 6

- (1) Korrespondierende Mitglieder können bis zu 200 Gelehrte werden, und zwar in jeder Klasse bis zu 100. Korrespondierende Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht in die Höchstzahl eingerechnet.
- (2) Die korrespondierenden Mitglieder können an allen ordentlichen Sitzungen und sonstigen wissenschaftlichen

Veranstaltungen der Akademie teilnehmen und darin wissenschaftliche Mitteilungen machen. Zu einzelnen Klassensitzungen können sie vom Klassenvorsitzenden eingeladen werden.

(3) Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

- (1) Ehrenmitglieder können einige wenige Persönlichkeiten werden, die sich um die Wissenschaft ausgezeichnete Verdienste erworben haben und geeignet erscheinen, die Bestrebungen der Akademie besonders zu fördern.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen und in den ordentlichen Sitzungen wissenschaftliche Mitteilungen zu machen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8

- (1) Die Akademie wählt ihre ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Vorschlag der zuständigen Klasse. Die Klasse schlägt nur die Kandidaten vor, deren Zuwahl sie in einer Sitzung zuvor mit mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen hat. Jeder Wahlvorschlag einer Klasse ist rechtzeitig vor der Wahl der anderen Klasse mitzuteilen.
- (2) Die Akademie wählt Ehrenmitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten und der Vizepräsidenten.
- (3) Die Wahlen bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller nicht entpflichteten ordentlichen Mitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so finden die Wahlen in der nächsten ordentlichen Sitzung ohne Rücksicht auf das Quorum statt.
- (4) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Die Akademie kann auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Vorschlag der zuständigen Klasse in geheimer Abstimmung ein Mitglied ausschließen. Dafür ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller nicht entpflichteten ordentlichen Mitglieder eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist der Landesregierung anzuzeigen.

II. Abschnitt

Die Leitung der Akademie

§ 10

Der Präsident leitet die Akademie im Benehmen mit den Klassenvorsitzenden und vertritt sie nach außen. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Er wird aus dem Kreis aller ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und 4 gewählt. Wiederwahl ist zulässig

§ 11

Die Klassen werden von Klassenvorsitzenden geleitet, die aus dem Kreis aller ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Klasse für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Ihre Wahl richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

- (1) Wird bei der Wahl des Präsidenten oder der Klassenvorsitzenden die Dreiviertelmehrheit im zweiten Wahlgang gemäß § 8 Abs. 4 nicht erreicht, so wird die Wahl frühestens nach einem Monat und spätestens nach vier Monaten wiederholt, wobei die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet. Unterdes bleibt der bisherige Amtsträger im Amt.
- (2) Bei Ersatzwahlen wird für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 13

Die Klassenvorsitzenden sind zugleich Vizepräsidenten der Akademie und Vertreter des Präsidenten. Erster Vizepräsident ist derjenige Klassenvorsitzende, der nicht der Klasse des Präsidenten angehört.

§ 14

Mit seiner Vertretung betraut der Klassenvorsitzende von Fall zu Fall seinen Amtsvorgänger oder ein anderes ordentliches Mitglied seiner Klasse.

§ 15

Der Präsident beruft die Wahlsitzungen, die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Akademie ein, stellt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen, hat bei allen offenen Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, führt den Vorsitz in allen Ausschüssen, soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, unterzeichnet neben dem Protokollführer die Sitzungsprotokolle und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er leitet die laufenden Geschäfte der Akademie nach Maßgabe der Satzung.

§ 16

Der Präsident wird in seiner Geschäftsführung von einem Generalsekretär unterstützt, den die Akademie auf Vorschlag des Geschäftsausschusses beruft. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für die Haushaltsführung. Der Generalsekretär braucht kein Mitglied der Akademie zu sein.

§ 17

- (1) Zur Beratung des Präsidenten und zur Wahrnehmung anderer in der Satzung genannter Aufgaben wird ein Geschäftsausschuss gebildet, dessen weitere Zuständigkeit sich nach dem Herkommen richtet.
- (2) Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Klassenvorsitzenden, dem Generalsekretär und je einem weiteren Mitglied aus jeder Klasse. Diese beiden Mitglieder und ihre persönlichen Vertreter werden von der Akademie auf fünf Jahre gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit. Wechsel in der Zusammensetzung ist erwünscht, Wiederwahl ist zulässig. Wenn nötig, können Sachverständige zu den Beratungen zugezogen werden.

III. Abschnitt Die Arbeit der Akademie

§ 18

Die Sitzungen der Akademie sollen im Sinne ihrer Gründung ein Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens und ein Ort gegenseitiger Anregung sein. In ihren großen wissenschaftlichen Unternehmungen gliedert sich die Akademie der Arbeit der wissenschaftlichen Korporationen der Welt in planmäßiger Mitarbeit ein. Ihre althergebrachten Publikationsreihen dienen allen Richtungen ihres Lebens und ihrer Leistung.

§ 19

- (1) Die Akademie hält während des Semesters alle zwei Wochen eine ordentliche Sitzung ab; halbjährlich sollen mit einer ordentlichen Sitzung Wahlen verbunden werden. Sonstige Veranstaltungen und wissenschaftliche Zusammenkünfte werden nach Herkommen oder auf Beschluss abgehalten. In den Sitzungen können die Mitglieder eigene, die ordentlichen Mitglieder auch fremde wissenschaftliche Mitteilungen, vor allem ihrer Mitarbeiter, vorlegen.
- (2) Für den wissenschaftlichen Teil der ordentlichen Sitzungen kann der Präsident Gäste, die von einem ordentlichen Mitglied eingeführt werden, nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme einladen.
- (3) Zu den besonderen Veranstaltungen der Akademie gehört eine feierliche öffentliche Sitzung. Sie soll zur Erinnerung an den Geburtstag des Stifters der Akademie, Georg II., im November abgehalten werden. In ihr wird ein Überblick über die wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie gegeben, die Verkündung der etwa erteilten Preise und neu gestellter Preisaufgaben vorgenommen und der Toten der Akademie gedacht.
- (4) Wichtigere geschäftliche Vorlagen sowie die Wahlen von Mitgliedern (§ 8), des Präsidenten (§ 10), der Klassenvorsitzenden (§ 11) und des Generalsekretärs (§ 16) müssen den Mitgliedern rechtzeitig durch die Tagesordnung angekündigt werden.

§ 20

(1) Die Akademie kann die Arbeiten ihrer Mitglieder oder Dritter unterstützen sowie Forschungen aller Art und wis-

- senschaftliche Reisen veranlassen oder fördern, Stiftungen und Widmungen zu wissenschaftlichen Zwecken annehmen und verwalten oder bei ihrer Verwaltung mitwirken, mit wissenschaftlichen Körperschaften, auch solchen des Auslandes, Beziehungen pflegen und Vertreter zu ihnen entsenden.
- (2) Zur Durchführung ihrer größeren wissenschaftlichen Unternehmungen bestellt die Akademie Kommissionen, die gegenüber der Akademie und der jeweiligen Klasse die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten tragen. Die Vorsitzenden der Kommissionen geben der Akademie mindestens alljährlich einmal Rechenschaft über den Stand der Arbeiten. Diese Berichte fasst der Präsident im Jahrbuch der Akademie zusammen.

§ 21

- (1) Die Akademie gibt "Abhandlungen" und "Nachrichten" beider Klassen sowie die seit 1738 erscheinenden "Göttingischen Gelehrten Anzeigen" heraus. Als Herausgeber zeichnen für die Abhandlungen, die Nachrichten und die Göttingischen Gelehrten Anzeigen der Präsident und der zuständige Klassenvorsitzende.
- (2) Über die Aufnahme von Vorlagen in die Nachrichten und Abhandlungen entscheidet die Akademie, bei kostspieligen Drucken nach Stellungnahme des Geschäftsausschus-
- (3) Die Druckwerke, welche der Akademie durch Austausch oder als Geschenk zugehen, werden, soweit der Präsident im Einzelfall nicht anders verfügt, der Universitätsbibliothek in Göttingen überwiesen.

IV. Abschnitt Vermögen und Haushalt

§ 22

Der Präsident verwaltet das Vermögen der Akademie nach Beschluss des Geschäftsausschusses unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen und stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 23

- Der Haushalt der Akademie wird vom Geschäftsausschuss festgestellt.
- (2) Die Jahresrechnung und die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel unterliegen der Prüfung durch einen von der Akademie beauftragten Wirtschaftsprüfer. Alsdann hat der Geschäftsausschuss über die Entlastung zu beschließen. Das Prüfungsrecht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes gemäß der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

V. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Die Akademie kann aufgrund dieser Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 25

Änderungen dieser Satzung werden von der Akademie im Verfahren nach § 8 Abs. 3 und Absatz 4 Satz 2 beschlossen.

§ 26

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder (§ 5), der Ehrenmitglieder (§ 7), des Präsidenten (§ 10), der Klassenvorsitzenden (§ 11) und des Generalsekretärs (§ 16) wird der Landesregierung angezeigt.

§ 27

- (1) Die Satzung tritt zum 31. 10. 2001 in Kraft.
- (2) Die bisherigen Amtsinhaber behalten ihre Ämter bis zum Ablauf der Periode, für die sie gewählt sind. Der ab 1. 4. 2002 amtierende Präsident kann den Klassenvorsitz niederlegen.
- (3) Die Änderungen dieser Satzung in den §§ 16, 17 (2), 19 (4) und 26 treten zum 1. 4. 2008, die Satzungsänderung in § 23 (2) zum 1. 4. 2009 in Kraft. Die Satzungsänderung in § 3 tritt am 15. 1. 2016, die Satzungsänderung in der Präambel und in § 1 zum 4. 11. 2022 in Kraft.

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms HAUPTSACHE:MUSIK

Erl. d. MK v. 29. 11. 2022 — 25-82111/01 —

- VORIS 22160 -

Bezug: Erl. v. 6. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 262) - VORIS 22160

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2022 wie folgt

- 1. In Nummer 6.2 werden die Worte "die Niedersächsische Landesschulbehörde" durch die Worte "das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg" ersetzt.
- 2. In Nummer 7 wird das Datum "31. 12. 2022" durch das Datum "31. 12. 2024" ersetzt.

Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg

- Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1699

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 7. 12. 2022 **- 12-32171/5300 -**

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 8. 4./3. 5. 2022 (Nds. GVBl. S. 427), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1736), durch Satzung vom 8. 11. 2022 bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 3. 11. 2022 sein Einvernehmen erteilt.

- Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1699

Anlage

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 8. November 2022

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 32a Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2021 (StAnz Nr. 47), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt: "³In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Katastrophenfall, bei behördlichen Bewegungsbeschränkungen oder dringenden Angelegenheiten, kann die Sitzung virtuell als Ton- oder Tonund Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ⁴Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende. ⁵Die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt."
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" und der Punkt durch ein Se-mikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz 2 angefügt: "die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung gelten als anwesend.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) 1 Der Vorsitzende kann in Textform abstimmen lassen. 2 Die Abstimmung in Textform unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Landesausschuss hat in seiner Sitzung die Abstimmung in Textform beschlossen."
- 2. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Wörter "und Juniormitglieder" eingefügt.
- 3. In § 16 Absatz 1 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen und nach dem Wort "Antrag" werden die Wörter "in Textform" eingefügt.
- 4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nr. 3 wird das Wort "schriftliche" gestrichen und nach dem Wort "Erklärung" werden die Wörter "in Textform" eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden die Angabe "Satz 1" gestrichen und das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
- 5. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d werden nach dem Wort "Absolventen" die Wörter "oder Juniormitglieder" und nach dem Wort "Architektenliste" die Wörter "oder Stadtplanerliste" eingefügt.
- In § 31 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
- 7. In § 34 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl "2022" durch die Zahl "2023" ersetzt.
- In § 35 Absatz 6 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dienstkleidung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht in der See- und Küstenfischerei des Landes Niedersachsen

> RdErl. d. ML v. 25, 11, 2022 **— 102.3-03024-3644/2022 –**

- VORIS 79300 -

Bezug: a) Beschl. d. Landesministeriums v. 29. 1. 1963 (Nds. MBl. S. 129)
— VORIS 79300 01 00 00 005 —
b) RdErl. v. 14. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 442), geändert durch
RdErl. v. 27. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1627) VORIS 79300 -

Aufgrund des § 56 Abs. 2 NBG und des Bezugsbeschlusses zu a sind die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht des Landes Niedersachsen bei der Ausübung ihres Dienstes verpflichtet, eine Dienstkleidung zu tragen. Nähere Anweisungen über Zusammensetzung und Beschreibung sowie über das Tragen werden durch das ML erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung wird als Dienstkleidungsvorschrift für die Fischereiaufsicht des Landes Niedersachsen Folgendes bestimmt:

1. Grundsätzliches

Die Dienstkleidung der Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten besteht aus einer Uniform sowie weiterer Dienst- und Schutzkleidung.

Die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten sind zum Tragen der Uniform berechtigt im Dienst und bei besonderen Anlässen wie offiziellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, nationalen Feiertagen oder Trauerfeiern sowie auf dem Weg zum und vom Dienst.

Die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten sind bei folgenden Gelegenheiten zum Tragen der Uniform nach Nummer 2 verpflichtet:

- Durchführung des Außendienstes sofern nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Tragen der in Nummer 3 genannten Dienst- und Schutzkleidung angebracht ist. Bei Kontrollen in den Fischereihäfen kann bei Vorliegen besonderer Sachverhalte das Tragen von Zivilkleidung angezeigt sein.
- Bei besonderen Anlässen auf Weisung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters oder des Fachministeriums.

Bei allen anderen Gelegenheiten ist alternativ zur Uniform eine Dienst- und Schutzkleidung nach Nummer 3 zu tragen. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung ist der regelmäßige Innendienst, sofern keine gelegentliche Teilnahme am Außendienst stattfindet oder Tätigkeiten mit Außenwirkung wahrgenommen werden.

Die Zusammenstellung der Dienstkleidung erfolgt unter Berücksichtigung des Angebots des LZN. Die Beschaffung der Uniform nach Nummer 2 hat dort zu erfolgen.

Die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamtinnen und Beamten erhalten einen Dienstkleidungszuschuss. Der Zuschuss beträgt jährlich 210 EUR. Er wird mit der Besoldung in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt.

2. Uniform

Die Uniform der Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten besteht aus einer zweireihigen Tuchjacke mit gelbmetallenen Ankerknöpfen und einer Hose ohne Umschlag, jeweils aus marineblauem Stoff, sowie einer Schirmmütze mit weißem Bezug. Diese Uniform verwendet bei Schnittführung, Stoff und Farbe die Uniform der Wasserschutzpolizei Niedersachsen.

Die Schirmmütze ist mit schwarzem Mützenband sowie schwarz lackiertem Mützenschirm und einem schwarz lackierten Sturmriemen mit silbermetallenen Splinten an jeder Seite ausgestattet. Als Hoheitsabzeichen trägt sie in der vorderen Mitte des Mützenbandes Eichenlaub aus goldfarbenem Metallgespinst oder aus gelbem Cellophangespinst mit farbigem Landeswappen und zwei gekreuzten, gelbmetallenen Neptunstäben. Darüber ist ein Mützenstern angebracht.

Zur Uniform wird außerdem getragen:

weißes Oberhemd mit langem Arm, dunkelblaue Krawatte, weißes offenes Oberhemd mit kurzem Arm (Sommerhemd), schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, Handschuhe aus schwarzem Leder.

Zur Uniform kann ein marineblauer Anorak im Stil der Wasserschutzpolizei Niedersachsen getragen werden.

Auf den Dienstkleidungsbestandteilen, die zum Anbringen von Schulterstücken oder Schulterschlaufen vorbereitet sind, ist ein amtsbezogenes Dienstgradabzeichen zu tragen. An der Tuchjacke ist die amtsbezogen entsprechende Goldlitze am Unterärmel anzubringen; statt der 12 mm breiten Goldlitze ist diese an der Tuchjacke 16 mm breit.

Die Dienstgradabzeichen sind als goldfarbene Streifen in den angegebenen Breiten auf schwarzem Grund gefasst. Sie sind wie folgt auszugestalten:

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen	
Fischereisekretärin, Fischereisekretär	ein 8 mm breiter Streifen	
Fischereiobersekretärin, Fischereiobersekretär	zwei 8 mm breite Streifen	
Fischereihauptsekretärin, Fischereihauptsekretär	drei 8 mm breite Streifen	
Fischereiamtsinspektorin, Fischereiamtsinspektor	vier 8 mm breite Streifen	
Fischereiinspektorin, Fischereiinspektor	ein 12 mmm breiter Streifen	
Fischereioberinspektorin, Fischereioberinspektor	zwei 12 mm breite Streifen	
Fischereiamtfrau, Fischereiamtmann	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen	
Fischereiamtsrätin, Fischereiamtsrat	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen	
Fischereirätin, Fischereirat	drei 12 mm breite Streifen	
Fischereioberrätin, Fischereioberrat	drei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen	
Fischereidirektorin, Fischereidirektor	vier 12 mm breite Streifen	
Leitende Fischereidirektorin, leitender Fischereidirektor	ein 8 mm breiter Streifen und ein 52 mm breiter Streifen	

Auf dem linken Ärmel des Jacketts, der Hemden und des Anoraks ist ein 10 cm hohes gewebtes Landeswappen (springendes Pferd, weiß auf rotem Grund, weißer Rand, mit dunkelgelb eingefasstem dunkelblauem Grund, der die zweizeilige dunkelgelbe Überschrift "FISCHEREIAUFSICHT" trägt) angebracht.

3. Dienst- und Schutzkleidung

Als weitere Dienst- und Schutzkleidung kann neben der Uniform getragen werden:

blauer Pullover, blaue Strickjacke, blauer Troyer, blauer Roll-kragenpullover, blauer Blouson, dunkelblaues Cap mit Landeswappen und dunkelgelber Aufschrift "Fischereiaufsicht", dunkelblaue Cargohose, blaue Jeans, schwarzer Gürtel (Eindornschnalle), schwarzer Fleeceschal oder schwarzes Dreieckstuch, schwarze Fleece- oder Wollmütze.

Bezüglich der Dienstgradabzeichen wird auf Nummer 2 verwiesen. Auf dem linken Ärmel der Pullover sowie der Jacke und des Blousons ist das o. g. Landeswappen anzubringen.

Weitere landeseigene Schutzkleidung und Rettungsmittel werden vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven beschafft und zur Verfügung gestellt. Hierzu können zählen:

Arbeitskombi oder -overall, Überlebens-/Schwimmanzug, Rettungsweste, Arbeitsschutzhandschuhe, Gummistiefel, Wathose, Regenjacke, Öljacke, Regenhose, Ölhose.

Arbeitskombi/-overall und Überlebens-/Schwimmanzug sind mit dem o. g. Landeswappen zu kennzeichnen.

Die Dienst- und Schutzkleidung darf mit den folgenden Uniformbestandteilen kombiniert werden:

weißes Oberhemd, dunkelblaue Krawatte, weißes Sommerhemd, schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, schwarze Handschuhe, marineblauer Anorak.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

Dienstkleidungsstücke, die den bisherigen Bestimmungen entsprechen, können aufgebraucht werden.

An die Dienststellen der Fischereiverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1699

Fleischhygiene; Notschlachtung außerhalb des Schlachthofes

RdErl. d. ML v. 7. 12. 2022 — 201-42402-1822/2022 —

- VORIS 78560 -

Bezug: Bek. v. 16. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 245)

1. Regelungsinhalt

- 1.1 Für Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofs gelten die Regelungen nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABI. EU Nr. L 139 S. 55; Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 77 S. 59; Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16; Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12; 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABI. EU Nr. L 357 S. 27). Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt prüft die Einhaltung dieser Anforderungen und/oder die Plausibilität der entsprechenden Angaben und Unterlagen.
- 1.1.1 Gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. 2. 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1422 der Kommission vom 26. 4. 2021 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1), darf abweichend von Artikel 18 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/ EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/ EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/ EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44; Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10 .2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt im Fall einer Notschlachtung die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachtbetriebes durchführen.
- 1.1.2 Zur Vermeidung länger anhaltender Schmerzen und Leiden verunfallter Tiere wurden, mit dem Ziel der schnellen Verfügbarkeit einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes, in Niedersachsen auf der Grundlage des

- § 2 a Tier-LMÜV durch die Bezugsbekanntmachung alle approbierten Tierärztinnen und Tierärzte zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben ernannt.
- 1.2 Nach erfolgter Schlachttieruntersuchung, die eine Allgemeinuntersuchung mit Erfassung der Körpertemperatur beinhalten sollte, ist für schlachttaugliche Tiere von der oder dem die Schlachttieruntersuchung durchführenden amtlichen Tierärztin oder amtlichen Tierarzt die Veterinärbescheinigung gemäß dem Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. 12. 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/ 2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. EU Nr. L 442 S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1219 der Kommission vom 14. 7. 2022 (ABl. EU Nr. L 188 S. 75), auszustellen.
- 1.2.1 Unter Nummer 4 der Veterinärbescheinigung sind von der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt, die oder der die Schlachttieruntersuchung durchführt, alle (sonstigen) zweckdienlichen Angaben einzutragen. Hierzu zählen insbesondere solche Informationen, die für die Fleischuntersuchung relevant sein können, wie etwa die gemessene Körpertemperatur.
- 1.2.2 Unter Nummer 5 Abs. 2 dieser Veterinärbescheinigung erklärt die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt, wann (Datum und Uhrzeit) das Tier geschlachtet wurde und dass die Schlachtung und das Ausbluten ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Diese Aussagen sind nur möglich, wenn die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt zum Zeitpunkt der Schlachtung anwesend war.
- 1.2.3 Soweit zwischen der Schlachtung des Tieres und der geplanten Ankunft am Schlachtbetrieb mehr als 2 Stunden liegen, ist von Beginn des Transportes an eine Kühlung erforderlich. Soweit die Witterungsverhältnisse dies zulassen, ist jedoch eine aktive Kühlung nicht erforderlich.
- 1.2.4 Die von der oder dem die Schlachttieruntersuchung durchführenden amtlichen Tierärztin oder amtlichen Tierarzt in der Veterinärbescheinigung gemachten Angaben, die für die Fleischuntersuchung relevant sein können, sind im Rahmen der Fleischuntersuchung zu berücksichtigen.
- 1.2.5 Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit ist von der oder dem die Fleischuntersuchung durchführenden amtlichen Tierärztin oder amtlichen Tierarzt anhand der im Rahmen der Fleischuntersuchung erhobenen Befunde eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des unter Nummer 5 Abs. 3 der o. g. Veterinärbescheinigung anzugebenden Grundes der Notschlachtung durchzuführen und zu dokumentieren. Hierzu ist das "Zusatzdokument zur Plausibilitätsprüfung der Angaben nach Nummer 5 Abs. 3 der Veterinärbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235" im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 zu verwenden (Anlage).
- 1.2.6 In Fällen, in denen eine Plausibilität zwischen dem Ergebnis der Schlachttieruntersuchung und den Befunden der Fleischuntersuchung nicht gegeben ist, ist die Notwendigkeit der Durchführung einer bakteriologischen Untersuchung zu prüfen.

1.2.7 Soweit sich aus Plausibilitätsprüfungen wiederholt Hinweise auf Unstimmigkeiten in Bezug auf eine durch die Bezugsbekanntmachung zur amtlichen Tierärztin oder zum amtlichen Tierarzt ernannte Person ergeben, ist dem ML darüber unter Vorlage einer entsprechenden Dokumentation zu berichten.

1.2.8 Nach einer Notschlachtung verbleibt das Magen-Darm-Paket in der Regel länger im Tierkörper. Hierdurch besteht die Gefahr des Übergangs von Keimen aus dem Magen-Darm-Paket in das umliegende Gewebe sowie in das Fleisch. Aus diesem Grund ist im Fall einer Notschlachtung die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen nach Artikel 14 Abs. 1 Buchst. b Nummer iii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. 3. 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 131 S. 51; Nr. L 325 S. 183), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709 der Kommission vom 23. 9. 2021 (ABl. EU Nr. L 339 S. 84), (bakteriologische Fleischuntersuchung) dann geboten, wenn zwischen Schlachtung und Ausweiden mehr als eine Stunde vergeht.

1.2.9 Bei zielorientierten Probenahmen im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans sollten insbesondere Proben von Schlachtkörpern aus Notschlachtungen Berücksichtigung finden.

1.2.10 Blut, welches aus Notschlachtungen stammt, ist gemäß Artikel 10 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21, 10, 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 177 $\bar{4}/2002$ (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1; 2014 Nr. L 348 S. 31; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 1), als Material der Kategorie 3 einzustufen, sofern es von tauglich beurteilten Tieren stammt.

1.2.11 Darüber hinaus sind hinsichtlich des Betäubens und Schlachtens von Tieren die Rechtsvorgaben des Tierschutzes einzuhalten (Verordnung [EG] Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung [ABl. EU Nr. L 303 S. 1; 2014 Nr. L 326 S. 6; 2017 Nr. L 137 S. 40], zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung [EU] 2018/723 der Kommission vom 16. 5. 2028 [ABl. EU Nr. L 122 S. 11], i. V. m. der TierSchlV). 1.2.12 Insgesamt bedingt die Anlieferung von und/oder der weitere Umgang mit notgeschlachteten Tieren in einem

Schlachtbetrieb gelenkte organisatorische Maßnahmen, die nachvollziehbar im Rahmen des HACCP-basierten betrieblichen Eigenkontrollsystems beschrieben, praktiziert und dokumentiert werden müssen. Eine Verifizierung durch die zuständige Überwachungsbehörde hat zu erfolgen. Für die kommunale Veterinärbehörde besteht die Möglichkeit, ein interdisziplinäres Team des LAVES zur gemeinsamen Auditierung eines Schlachtbetriebes, der gewerblich und/oder regelmäßig Notschlachtungen durchführt, einzubinden.

1.2.13 Im Falle der Rinderschlachtung hat der Lebensmittelunternehmer die Schlachtung im Herkunftssicherungsund Informationssystem für Tiere (HI-Tier) als "Notschlachtung" zu melden. Die zuständige Überwachungsbehörde prüft vor dem Hintergrund der Plausibilitätsprüfung zur BSE-Untersuchungspflicht gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1; Nr. L 325 S. 35; 2002 Nr. L 43 S. 27; 2003 Nr. L 214 S. 80; Nr. L 323 S. 14; 2006 Nr. L 283 S. 62; Nr. L 283 S. 63; 2008 Nr. L 117 S. 47; 2015 Nr. L 329 S. 28; 2017 Nr. L 17 S 52; Nr. L 312 S. 93; 2021 Nr. L 398 S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1403 der Kommission vom 16. 8. 2022 (ABl. EU Nr. L 214 S. 1), die korrekte Meldung durch den Lebensmittelunternehmer.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 12. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser das LAVES Nachrichtlich:

An die Tierärztekammer Niedersachsen

-- Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1701

Anlage

Zusatzdokument zur Plausibilitätsprüfung der Angaben nach Nummer 5 Abs. 3 der Veterinärbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235

Die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt, die/der die Fleischuntersuchung des geschlachteten, unter Nummer 1 der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 beschriebenen Tieres

mit der Ohrmarken- und/oder Schlachttagebuchnummer

durchgeführt hat, erklärt:

Die im Rahmen der Fleischuntersuchung erhobenen Be-

funde haben die A mer 5 Abs. 3 der V Kapitel 5 der Durch stätigt und ergeben e tauglich" zulässt.	ngaben zur M Veterinärbesc nführungsverc	heinigung nach . ordnung (EU) 202	nter Num- Anhang IV 20/2235 be-
	Ja	□ Nein	
Wenn "Nein", Da	rstellung der	Befunde, die	
verordnung (EU lassen und die v teten Tieres sow suchungen nach	h Anhang IV 1 J) 2020/2235 vorläufige Bes vie die Einlei Artikel 14 Al g (EU) 2019/62	Kapitel 5 der Durc nicht plausibel schlagnahme des tung weitergehen os. 1 Buchst. b der 27 (z. B. bakteriolo	chführungs- erscheinen geschlach- ider Unter- Durchfüh-
Artikel 45 der 🛭	der Verordnu Durchführung	nach Anhang III ng (EG) Nr. 853/20 sverordnung (EU nglich " bedingen:	004 i. V. m. () 2019/627

(Ort, Datum)

(Unterschrift der amtlichen Tierärztin/ des amtlichen Tierarztes)

Übertragung der Aufgaben einer Koordinierungsund Kommunikationsstelle (KKS) zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz an das SLA

> Erl. d. ML v. 7. 12. 2022 — 402-01461-1664/2021—

> > — VORIS 20120 —

1. Regelungsinhalt

Mit der Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) zwischen dem Bund und den Bundesländern vom 1. 11. 2022 wurde die Einrichtung einer Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS), als eine gemeinsame Einrichtung der Länder und des Bundes, vereinbart. Das Land Niedersachsen wurde beauftragt, die KKS einzurichten und zu betreiben.

Die Wahrnehmung der in § 3 der o. g. Verwaltungsvereinbarung dargestellten Aufgaben der KKS wird mit Inkrafttreten dieses Erl. an das SLA übertragen.

2. Schlussbestimmung

Dieser Erl. tritt am 7. 12. 2022 in Kraft.

An das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

-- Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1703

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der "Maximilian May Stiftung"

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 23. 11. 2022 — 11741-M 06 —

Mit Schreiben vom 23. 11. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der "Maximilian May Stiftung" zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die selbstlose Unterstützung von Personen i. S. des § 53 Nrn. 1 und 2 AO, die Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

— Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1703

Anerkennung der "Horst Depine Stiftung"

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 24. 11. 2022 — 11741-H 85 —

Mit Schreiben vom 24. 11. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 9. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Horst Depine Stiftung" mit Sitz in Schweringen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, der Jugend- und Altenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, des Feuerschutzes, des Sports, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke i. S. von § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Horst Depine Stiftung c/o Fa. Frerk Aggregatebau GmbH Industriestraße 1A 27333 Schweringen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Neubau
der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke;
Lückenschluss zwischen dem Sudedeich
und dem rechten Krainkedeich einschließlich
Höherlegung der Kreisstraße 55
in der Gemarkung Preten (Südvariante)

Bek. d. NLWKN v. 28. 11. 2022 — 6 L-62211-206-002 —

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, hat auf Antrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (NDUV) vom 13. 7. 2020 einschließlich des Änderungsantrags vom 19. 9. 2022 den Plan für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke, Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschließlich Höherlegung der Kreisstraße 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante), durch Beschluss vom 28. 11. 2022 gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Das jetzt mit vorgenanntem Beschluss abgeschlossene Verfahren resultiert aus dem ursprünglichen Verfahren über den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke in den Gemarkungen Dellien, Niendorf und Preten aus dem Jahr 2009, welches mittlerweile durch Planfeststellungsbeschluss vom 18. 1. 2022 abgeschlossen wurde. Nach dem Beteiligungsverfahren im Ursprungsverfahren, in dem die Planunterlagen auch öffentlich ausgelegen haben, fand am 13. 1. 2010 der Erörterungstermin statt. In der Folgezeit gab es noch einen Änderungsantrag sowie mehrere vorzeitige Maßnahmenbeginne für unkritische Deichabschnitte, die bereits realisiert wurden. Es stellte sich zudem heraus, dass der zunächst in der Planung enthaltene Bereich "Karhau/Rade" (sog. Südvariante) aus naturschutzfachlichen Gründen umgeplant werden sollte, um Retentionsraum durch eine Rückdeichung in diesem Bereich zu schaffen. Aus diesem Grund hat der NDUV bereits 2012 den ursprünglichen Planfeststellungsantrag für diesen Bereich zurückgezogen. Zur Bewältigung der Planänderung wurde im Februar 2011 der sog. "Runde Tisch" einberufen, um gemeinsam die besten Lösungsmöglichkeiten der komplexen Probleme der Umplanung zu erarbeiten. Der "Runde Tisch" dauerte bis zum März 2018 an. Ein Ergebnis des "Runden Tisches" war, dass für den umgeplanten Bereich "Karhau/Rade" ein gesondertes Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden sollte. Dieses Verfahren wurde nunmehr durch den Planfeststellungsbeschluss vom 28. 11. 2022 abgeschlossen.

Durch den Neubau des linken Sudedeiches (nachfolgend als Sudedeich bezeichnet) von Deich-km 2 + 400 bis 2 + 932 und den Neubau des rechten Krainkedeiches von Deich-km 2 + 470 bis 2 + 508 in der Gemarkung Preten bis zum Anschluss an den Sudedeich einschließlich der Höherlegung der Kreisstraße 55 von Straßen-km 5,427 bis Straßen-km 6,965 kommt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband im Rahmen seiner Verbandsaufgabe der Verpflichtung nach, den Hochwasserschutz in diesem Bereich zu vollenden.

Der Neubau der Deiche ist notwendig, um die bestehende Lücke im Hochwasserschutzsystem für die Ortschaft Preten zu schließen und die Höherlegung der Kreisstraße 55 ist erforderlich, um bei einem Extremhochwasser die Deichverteidigung und im Bedarfsfall eine Evakuierung zu ermöglichen. Auf einem Teilabschnitt von Deich-km 2+777 bis 2+932 verlaufen der Sudedeich und die Kreisstraße 55 in gemeinsamer Trasse.

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 28. 11. 2022 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nummer II. enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG vorgesehene Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen können daher in der Zeit vom 9. 12. bis zum 22. 12. 2022 (einschließlich) im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de (über die Suchfunktion unter Eingabe von "Lückenschluss") eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht > Sude und Krainke-Lückenschluss" eingesehen werden. Über die Internetseite des NLWKN sind auch die festgestellten Planunterlagen mittels eines Links auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß den §§ 2 und 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Daneben liegt jeweils eine Papierausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 9. 12. bis einschließlich 22. 12. 2022 bei der

Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, Zimmer 10 (Ansprechpartnerin: Frau Sarina Haacks), 19273 Amt Neuhaus, während der Dienststunden,

dienstags bis freitags in der Zeit von dienstags in der Zeit von

8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist nach gegenwärtigem Stand der Besuch des Rathauses in Neuhaus möglich, allerdings nur nach vorheriger Terminabstimmung. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei Frau Sarina Haacks unter 038841 607-27 und per Mail an sarina.haacks@amt-neuhaus.de erfolgen. Alternativ ist die Terminabstimmung ebenfalls unter der zentralen Tel. 038841 607-0 und per Mail an rathaus@amt-neuhaus.de unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren möglich. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden. Bei der Einsicht-

nahme ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen und der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, den Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen im o. g. Zeitraum beim Niedersächsischen Landesberieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Dienstgebäude Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, E-Mail-Adresse: GB6-LG-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de, Tel. 04131 2209-193, anfordern.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Inhalt dieser Bek. kann auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de eingesehen werden.

- Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1704

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 28. 11. 2022 — Az.: 6 L-62211-206-002 — zum Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der Kreisstraße 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante)

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der Kreisstraße 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante), wird auf Antrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes vom 13. 7. 2020 in der Fassung des Änderungsantrags vom 19. 9. 2022 mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107, 108, 109 sowie den §§ 110 bis 114 des NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. § 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹)

I.3 Planänderungen/Planergänzungen/Korrekturen¹)

I.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des NDUV berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung¹)

II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zu sons-

tigen Belangen ergangen. Darüber hinaus wurden zudem Zusagen und Hinweise aufgenommen.²)

III. Begründung¹)

IV. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.²)

V. Begründung der Kostenentscheidung¹)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

VII. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen¹)

- 1) Hier nicht abgedruckt.
- 2) Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

Verordnung

über die Widmung des linksseitigen Allerdeiches zwischen den Ortslagen Bosse und Frankenfeld/Aller im Verbandsgebiet des Deichverbandes Frankenfeld-Hedern im Landkreis Heidekreis

Vom 1. 12. 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Deich linksseitig der Aller im Deichverband Frankenfeld-Hedern von Deich-Km 4,300 (Nordwert: 5846366, Ostwert: 32530055) bis Deich-Km 4,970 (Nordwert: 5846972, Ostwert: 32529986) und von Deich-Km 5,092 (Nordwert: 5846936, Ostwert: 32529898) bis Deich-Km 5,545 (Nordwert: 5846863, Ostwert: 32529440) als Hochwasserdeich gewidmet.

§ 2

§ 1 Nr. 7 der "Verordnung über die Widmung von Deichen im Bereich des Unterallerverbandes in Rethem im Regierungsbezirk Lüneburg vom 31. 10. 1983" (Amtsbl. Lbg. Nr. 21 vom 15. November 1983) wird aufgehoben.

§ 3

Der nach § 1 gewidmete Hochwasserdeich ist in einer Karte im Maßstab 1: 10 000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 1. 12. 2022

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Heinrich

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Flöthe im Landkreis Diepholz

Bek. d. NLWKN v. 7. 12. 2022 — 62023-01-49644 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Flöthe überschwemmt wird, ermittelt und in vier Arbeitskarten dargestellt

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Wagenfeld und Wehrbleck, es ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1:40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Diepholz, Untere Wasserbehörde, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Betriebsstelle Sulingen,

Am Bahnhof 1,

27232 Sulingen,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz.

Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Im Dreieck 12,

26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Direktion,

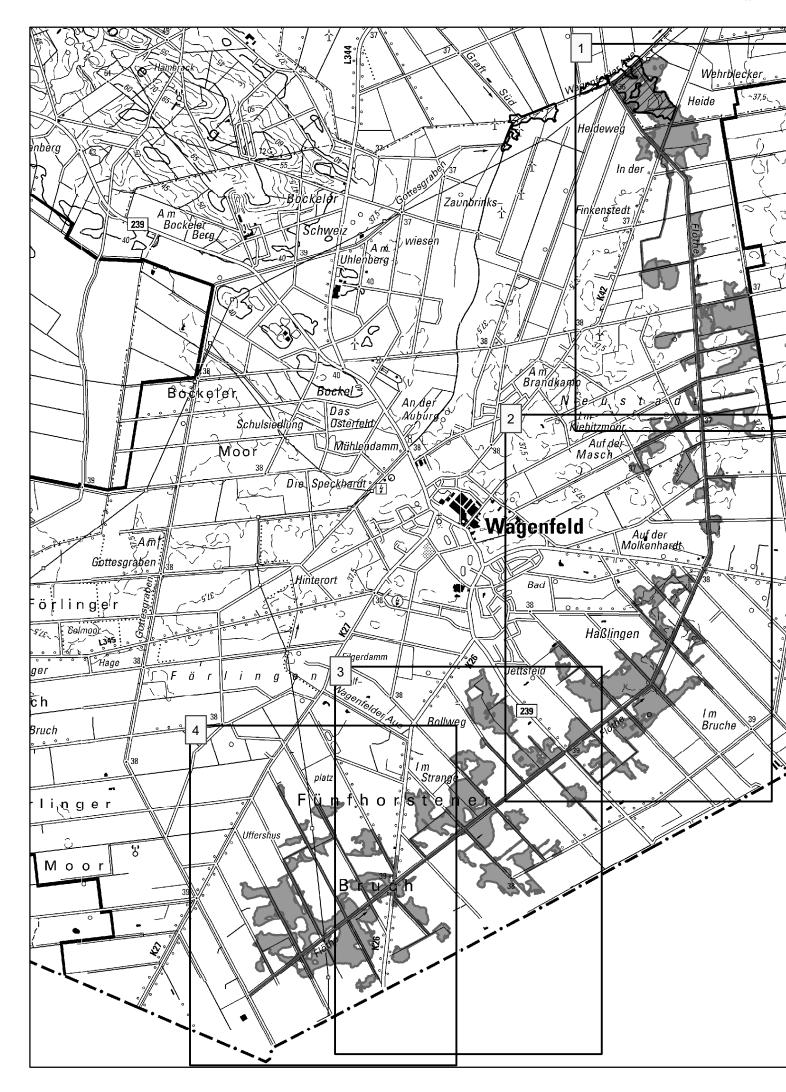
Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn. niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.



Nr. 49/2022 Anlage





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-**NLWKN** und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Flöthe im Landkreis Diepholz

Anlage

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 7.12.2022 Az.: 62023 / 01 / 49644

Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Blattschnitte

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Wagenfelder Aue

500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung,





Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MSW-Chemie GmbH, Langelsheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 12. 2022 — BS 22-133 —

Die Firma MSW-Chemie GmbH, Seesener Straße 19, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 25. 7. 2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 S. 123), in der derzeit geltenden Fassung, für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionsanlage am Standort Seesener Straße 19 in 38685 Langelsheim beantragt.

Die MSW-Chemie GmbH plant in dieser neuen Produktionsanlage, welche innerhalb des bestehenden Betriebsbereichs am Standort Langelsheim errichtet wird, die Herstellung eines neuartigen Emulsionssprengstoffes einschließlich der Errichtung dazugehöriger Lageranlagen. In einem begrenzten Zeitraum wird ein Parallelbetrieb der bestehenden Anlage und der neuen Anlage geplant, wobei die gesamte Produktionskapazität zur Herstellung von Sprengstoff die genehmigte Kapazität von 25 000 t/a nicht überschreiten wird. Während des Parallelbetriebs wird die Produktion innerhalb der Bestandsanlage sukzessive zurückgefahren, während die Produktionskapazität der neuen Anlage hochgefahren wird.

Der Neubau soll im Bereich des derzeitigen Laborgebäudes (BE 11) sowie angrenzender Freiflächen erfolgen. Das Laborgebäude wird vor Beginn der Bauarbeiten abgerissen.

Zusätzlich wird eine Teilfläche im Süden des Betriebsbereichs verwendet. Die bestehenden Infrastrukturen können weiterhin genutzt werden.

Für die geplante Maßnahme wird eine Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gemäß den $\S\S$ 4 und 10 BImSchG i. V. m. \S 1 sowie Nummer 10.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, in der derzeit geltenden Fassung.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß \S 6 UVPG, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. Nummer 10.1 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß \S 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Gutachten und Berichte vor:

- Betrachtung von Schallemissionen überschlägige Schallausbreitungsrechnung, erstellt durch ETC (Energy Transmission Consult GmbH, Hannover) vom 6. 10. 2022 (Anhang 1 zu Formular 4.10 der Antragsunterlagen),
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen gemäß § 50 BImSchG für den Betriebsbereich der MSW-Chemie GmbH (Revision 3), erstellt durch ISC (Inherent Solutions GmbH & Co. KG, Hannover) vom 10, 10, 2022.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Angaben zum besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, erstellt durch Bosch & Partner GmbH, Hannover, vom 23. 3. 2022,
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), erstellt durch ETC (Energy Transmission Consult GmbH, Hannover) vom 10. 10. 2022.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Gutachten und Berichte sind auch im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > http://uvp.niedersachsen.de" einsehbar.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Betrieb der Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann in der Zeit vom 14. 12. bis zum 23. 12. 2022 und vom 2. 1. bis zum 20. 1. 2023 bei den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

Rathaus Stadt Langelsheim, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim,

montags bis freitags

in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und

montags und mittwochs

in der Zeit von 13.30 bis 15.15 Uhr und

dienstags und donnerstags

in der Zeit von 13.30 bis 17.00 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05326 504-37.

Wegen der Feiertage findet vom 24. 12. 2022 bis 1. 1. 2023 keine Auslegung statt.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (Sars-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Langelsheim eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen" einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 12. 2022** und endet mit Ablauf des **20. 2. 2023**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, den 13. 4. 2023, 10.00 Uhr, Rathaus der Stadt Langelsheim, Großer Sitzungssaal des Rathauses, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim,

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 13. 4. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation (Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf)

Bek. des GAA Lüneburg vom 23. 11. 2022 — 4.1 LG000034351-270 Ta —

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass in dem Planänderungs- bzw. ergänzungsverfahren und ergänzendem Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel, Selsingen, der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG ersetzt wird.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken im PlanSiG die Möglichkeit geschaffen, Erörterungstermine ohne Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn stattdessen eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Aufgrund des aktuell erhöhten Infektionsrisikos wird von dieser Möglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Sätze 2, 4 und 5 VwVfG bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. g. Plan zu erörtern.

Bei der Online-Konsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehören die Antragsunterlagen, die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, die diesbezüglichen Erwiderungen der Kriete Kaltrecycling GmbH als Träger des Vorhabens sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden.

Die Durchführung der Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Für die Online-Konsultation werden daher lediglich den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 14. 12. 2022 bis 13. 1. 2023 auf Anfrage zugänglich gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, können bei der Gesellschaft für Planungs- und Genehmigungsmanagement mbH, Lindenstraße 20, 36037 Fulda, über die E-Mail-Adresse deponiehaassel@gpg-projekt.de ab 14. 12. 2022 bis zum Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse anfordern. Ihnen wird dann ein Link zugesandt, über den die Unterlagen heruntergeladen werden können.

Ihnen wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich bis zum 13. 1. 2023 (einschließlich) schriftlich oder elektronisch zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG). Die Stellungnahmen sind an die Postan-

schrift der Gesellschaft für Planungs- und Genehmigungsmanagement mbH, Lindenstraße 20, 36037 Fulda, oder an die E-Mail-Adresse: deponie-haassel@gpg-projekt.de zu übersenden. Hinweien:

- Zugang zu der Online-Konsultation haben nur diejenigen, die nach § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG zur Teilnahme an einem Erörterungstermin berechtigt sind.
- 2. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme einer oder eines Beteiligten am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.
- 3. Teilnahmeberechtigte können sich durch eine oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- 5. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Mit der Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.
- 6. Diese Bek. kann auch auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht unter https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen/Lüneburg Celle Cuxhaven" sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.
- 7. Für die Durchführung dieses Planänderungs- bzw. ergänzungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Artikel 6 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG). Verantwortlich für die Verarbeitung ist das GAA Lüneburg. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im Internet auf der Seite:

https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_aktuelles_lokal/gewerbeaufsichtsamter/gaa_luneburg/downloads.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Olenex Edible Oils GmbH, Brake)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 11. 2022 — OL 20-085-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Olenex Edible Oils GmbH, Nordstraße 40, 26919 Brake, mit der Entscheidung vom 14. 10. 2022 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von Produktionsgebäuden und Anlagen zur Raffination von pflanzlichen Ölen und Fetten,
- Steigerung der Verarbeitungskapazität an Fertigerzeugnissen von derzeit 2 500 t/d auf 3 000 t/d,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagermenge von 3 300 kg,
- Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Tanks,
- Erweiterung der bestehenden Abwasserreinigungsanlage um eine Anaerobstufe,
- Errichtung eines Kesselhauses sowie Errichtung und Betrieb eines Dampfkessels zur Erzeugung von Dampf aus dem Biogas der Abwasserreinigungsanlage mit Notgasfackel.
- Errichtung einer Dampfkesselanlage im Kesselaufstellraum innerhalb des Modifikationsgebäudes bestehend aus zwei baugleichen Naturumlaufkesseln.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom 8. 12. bis einschließlich 21. 12. 2022 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

 Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Bauamt, Zimmer 2.10, während der Dienststunden.

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und

montags, dienstags und

donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 04401

102-260.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück" einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß \S 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. \S 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM) maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2022 S. 1713

Anlage

Tenor:

1. Der Firma Olenex Edible Oils GmbH, Nordstr. 40, 26919 Brake, wird aufgrund ihres Antrages vom 26. 6. 2020, zuletzt ergänzt durch die Vorlage des AZB vom 1. 7. 2022, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Fettraffinerie mit einer zukünftigen Produktionskapazität von 3 000 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von Produktionsgebäuden und Anlagen zur Raffination von pflanzlichen Ölen und Fetten.
- Steigerung der Verarbeitungskapazität an Fertigerzeugnissen von derzeit 2 500 Tonnen pro Tag auf 3 000 Tonnen pro Tag.
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagermenge von 3 300 kg.
- Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Tanks.
- Erweiterung der bestehenden Abwasserreinigungsanlage um eine Anaerobstufe.
- Errichtung eines Kesselhauses sowie Errichtung und Betrieb eines Dampfkessels zur Erzeugung von Dampf aus dem Biogas der Abwasserreinigungsanlage mit Notgasfackel
- Errichtung einer Dampfkesselanlage im Kesselaufstellraum innerhalb des Modifikationsgebäudes bestehend aus zwei baugleichen Naturumlaufkesseln mit den folgenden Angaben:

Hersteller:	GekaKonus GmbH, Siemensstrasse 10, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Bauart:	Naturumlaufkessel
Herstellnummer:	10-10111 und 10-10112
Zulässiger Betriebsdruck (PS):	75 bar
Zulässige Dampf- erzeugung:	3,557 t/h je Kessel
Zulässige Heißdampf- temperatur	291 °C
Zulässige Feuerungs- wärmeleistung:	1 690 KW je Kessel
Wasserinhalt bis NW:	920 Liter je Kessel
Heizfläche Verdampfer:	70,2 m² je Kessel
Brennstoff	Erdgas

Standort der Anlage ist:

26919 Brake Straße: Nordstr. 40 Gemarkung: Brake Flur: 10

10/24, 63/4, 46/5, 10/22, 19/7, 19/8, 67/10, 14/6, 14/8, 19/10, 14/9, 62/10, 19/9 (anteilig), 10/21. Flurstücke:

Die im Formular "Inhaltsverzeichnis" im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigung nach § 70 der Nds. Bauordnung (NBauO)
- die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitserlaubnis für die Montage, Installation und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage aus zwei baugleichen Naturumlaufkesseln (zulässige Dampferzeugung 2 x 3,557 t/h)
- eine Abweichung gemäß § 66 NBauO von § 7 NBauO, wonach zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück ein Abstand gehalten werden muss, als verliefe zwischen ihnen eine Grenze, für
 - das Gebäude Nr. 17, Modifikationsgebäude
 - das Gebäude Nr. 16, Pumpenhaus
 - das Gebäude Nr. 24 Verladestation
 - das Gebäude Nr. 14, Produktannahmestation/LKW-An-
 - Neubau Außenanlagen (Neubau Tanklager mit Nebenanlagen)
 - Gebäude Nr. 23, Mischstation
 - ARA, Abwasserreinigungsanlage
- Erleichterungen gemäß § 51 NBauO von der Industrie-baurichtlinie (IndBauRL) zum Abschnitt 6.3.1 der IndBauRL (Tragende und aussteifende Bauteile), für:
 - das Gebäude Nr. 17, Modifikationsgebäude
 - das Gebäude Nr. 24 Verladestation
 - das Gebäude Nr. 14, Produktannahmestation/LKW-Annahmestation
 - Gebäude Nr. 23, Mischstation
 - ARA, Abwasserreinigungsanlage

Die Anlage ist emissionshandelspflichtig, diese Genehmigung beinhaltet die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stellenausschreibung

Beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist im Referat 303 "Raumordnung, Landesplanung" zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- technische Umsetzung/Betreuung des Fachinformationssystems Raumordnung (FIS-RO), des Raumordnungskatasters und des Energieatlasses,
- Erstellung von Analysen und thematischer Karten auf Basis Geographischer Informationssysteme (GIS),
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten (Geodatenaustausch, Ausschreibungen und Vergaben, Arbeitshilfen),
- Vertretung des Landes Niedersachsen in der Arbeitsgruppe E-Government der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO),
- Begleitung der Online-Zugangs-Gesetz-Labore Hamburg in den Bereichen Raumordnungspläne und Beteiligungsverfahren,
- Vertretung der obersten Landesplanungsbehörde in den Gremien der Geodateninfrastruktur-Niedersachsen (GDI-NI),
- Begleitung und Verstetigung des Digitalisierungsprojektes Plan-Digital.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums in den Fachrichtungen Kartographie, Geoinformatik, Geodäsie, Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Geographie oder vergleichbaren Studiengängen.

Vertiefte GIS-, sowie grundlegende WebGIS- und Datenbank-Kenntnisse (QGIS, ArcGIS, GeoServer, Mapbender, PostgreSQL/PostGIS) sind von Vorteil.

Erwartet werden:

- fundiertes Urteilsvermögen und die Fähigkeit zur Implementierung neuer Aufgabenstellungen in praxistaugliche Problemlösungen,
- selbstständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung,

Kommunikationsstärke und ein sicheres und verbindliches Auftreten sowie die Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie ${\bf \$}$ als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 1. 1. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-11619/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Löb, Tel. 0511 120-8637, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511.